

INSTRUKTION JUNGWALDPFLEGE

Inhalt

1 Grundlagen	2
1.1 Bund	2
1.2 Kanton	2
2 Zielsetzung	2
3 Beiträge	2
4 Grundsätze und Bedingungen	3
5 Beitragsberechtigte Massnahmen (Fördertatbestände)	3
5.1 Bestandesbegründung	3
5.2 Schutz vor Wildeinfluss in SEBA-Projekten	7
5.3 Pflege standortgerechter Bestände	8
5.4 Freihalteflächen	10
5.5 Spezialprojekte	11
6 Projektleitung	12
7 Verfahren im Waldportal	12
8 Termine	12
9 Controlling	12
9.1 Organisierter Wald sowie nicht organisierter Wald mit Beförderung	12
9.2 Aufgaben Fachbereich Waldnutzung	13
10 Inkrafttreten und Überarbeitung	13

1 Grundlagen

1.1 Bund

- Waldgesetz vom 04. Oktober 1991 (WaG), Stand 1. Januar 2022, Art. 35, 38 Abs. 2 lit. a
- Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV), Stand 1. Juli 2021, Art. 19 Abs. 1–3
- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025–2028, BAFU
Fachspezifische Erläuterungen im Bereich Waldwirtschaft und Schutzwald

1.2 Kanton

- Waldgesetz vom 01. Februar 1999, Stand 1. Januar 2020, § 18, 26, 31 und 32
- Waldverordnung vom 24. August 1999, Stand 1. Januar 2020, § 14 und 20
- Kantonaler Waldentwicklungsplan vom 01.01.2023
- Jagdgesetz vom 04. Dezember 2017, Stand 1. Januar 2020, § 35–37
- Jagdverordnung vom 23. Januar 2018, Stand 1. April 2018, § 30–35
- Richtlinie allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
- Pflanzensoziologische Kartierung Kanton Luzern mit Kommentar Waldbau
- Leitfaden Waldbewirtschaftung und Klimawandel

2 Zielsetzung

Übergeordnete Zielsetzung

Produktionsfähige, nachhaltig aufgebaute und damit risikoarme Waldbestände, die den zukünftigen Anforderungen der Gesellschaft und den Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen dienen.

Hauptziele

- Waldbestände mit standortgerechten, stabilen, ökologisch und ökonomisch wertvollen Bestockungen, welche sich auch unter veränderten Klimabedingungen positiv entwickeln.
- Wälder erfüllen ihre Waldleistungen nachhaltig.
- Waldböden erfüllen ihr Produktionspotential.
- Massnahmen nutzen das Potential der Naturverjüngung und der natürlichen Entwicklungen zur Erreichung der übergeordneten Zielsetzung aus.

3 Beiträge

- Bei den Beiträgen handelt es sich um Subventionen gemäss Waldgesetzgebung und Mehrwertsteuergesetz (Art. 18 Abs. 3 MWSTG). Es besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Abschluss des Controllings und nach Massgabe der verfügbaren Kredite. Mitglieder von Waldorganisation mit einer Leistungsvereinbarung mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald werden bei beschränktem Geldmittel bevorzugt behandelt.
- Die Abrechnung erfolgt nach Pauschalansätzen. Bei Spezialprojekten kann die Abrechnung nach Aufwand gemäss vorgängiger Offerte erfolgen.
- Die Abrechnung Jungwaldpflege erfolgt im organisierten- und im nicht organisierten Wald über die zuständige Waldorganisation. Diese ist für die weitere Verteilung der Beiträge verantwortlich.
- Massnahmen in Wäldern mit Niederhalte-Servituten sind nicht beitragsberechtigt (*Beispiele: Sicherheitsstreifen entlang von Bahnlinien, Strassen, etc.*).
- Fragen der Wildschadenverhütung sind gemäss kantonalem Jagdgesetz in den Revierkommissionen zu klären (Ausnahmen: Pflanzung seltener Baumarten).

- Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger verpflichten sich, sich an den Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft (Schweizer Holz Förderung / SHF) zu beteiligen.
- Pflanzungen und Jungwaldpflege im Schutzwald werden über den Fachbereich Schutzwald fachlich begleitet und entschädigt. Es gilt die [Instruktion Schutzwaldpflege](#).
Hinweis: Beiträge im Schutzwald müssen zwingend vorgängig mit dem Revierförster / der Revierförsterin vereinbart und durch den Fachbereich Schutzwald zugesichert werden.

4 Grundsätze und Bedingungen

- Planung und Ausführung der waldbaulichen Massnahmen müssen der «**Richtlinie allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze**» entsprechen und sich am «**Leitfaden Waldbewirtschaftung und Klimawandel**» orientieren.
- Die Baumartenwahl richtet sich nach dem «**Kommentar Waldbau LU**». Die «**Tree-App**» dient zusätzlich als Orientierungshilfe bezüglich Klimaänderung.
- Die waldbauliche Notwendigkeit von Massnahmen muss gegeben sein. Das Potential der Naturverjüngung und der natürlichen Abläufe sowie vorhandene Strukturen sind auszunutzen (Biologische Rationalisierung).
- Für die Zielbaumarten muss die Lichtverfügbarkeit ausreichen (s. Anhang). Ein waldbaulich sinnvoller Abstand zum Nachbarbestand, zu Strassen, Rückegassen usw. ist einzuhalten¹. Bei der Ausformung der Flächen sind vorhandene Strukturen zu erhalten (keine schmalen Streifen).
- In einer Massnahme können verschiedene Fördertatbestände zusammengefasst werden.
- Das Zusammenfügen einzelner Teilflächen (Multipart) zu einer Massnahme ist nur innerhalb eines Waldkomplexes zulässig. Bei Pflanzungen ist die Mindestfläche pro Teilfläche einzuhalten.
- Die Arbeitssicherheit ist zu beachten.

5 Beitragsberechtigte Massnahmen (Fördertatbestände)

5.1 Bestandesbegründung

5.1.1	Schlagräumung zur Bestandesbegründung
5.1.2	Bekämpfung Konkurrenzvegetation zur Bestandesbegründung
5.1.3	Markierung vorhandener Naturverjüngung
5.1.4	Überführungs- / Ergänzungspflanzung
5.1.5	Pflanzung seltene Baumarten (SEBA)

Grundsatz

Pflanzung werden nur unterstützt, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Konkurrenzvegetation verhindert die Naturverjüngung.
- Standortgerechte, klimaangepasste Samenbäume fehlen.
- Seltene Baumarten und Minoritäten werden gefördert.
- Pionier- oder Verbissgehölze werden gefördert.

¹ Allfällige Vorgaben in Strassenreglementen sind zu beachten.

Baumarten / Provenienzen / Standorte

Die Wahl der Baumarten und Provenienzen ist so zu treffen, dass der neu begründete Bestand an die zu erwartenden klimatischen Veränderungen angepasst ist.

- Die Vorgaben zum minimalen Laubholzanteil und den Bestockungsanteilen pro Baumart gemäss «Kommentar Waldbau LU» sind einzuhalten.
- Als standortgerecht und damit beitragsberechtigt gelten Baumarten, welche:
 1. Im «Kommentar Waldbau LU» am entsprechenden Standortstyp aufgeführt sind.
 2. In der «Tree-App» zur Förderung (†) empfohlene Baumarten aufgeführt sind.
 3. In der «Tree-App» bedingt empfohlene Baumarten (√) können bis maximal 10% der Pflanzzahl eingebracht werden.
- Zur Förderung von seltenen Baumarten und/oder Minoritäten (SEBA-Pflanzungen) beitragsberechtigt sind, unter Berücksichtigung der Standortgerechtigkeit, auch in der Tree-app «bedingt empfohlene» (√) Baumarten.
- Beitragsberechtigt sind grundsätzlich nur einheimische Baumarten. Folgende nicht einheimische Baumarten werden in «Überführungs-/Ergänzungspflanzungen» ausserhalb von Naturvorrangflächen bis max. 5% der Pflanzzahl geduldet:
 - Schneeballblättrige Ahorn (*Acer opalus*)
 - Atlas Zeder (*Cedrus atlantica*)
 - Baum-Hasel (*Corylus colurna*)
 - Zerreiche (*Quercus cerris*)
- Im Waldportal sind unter «Pflanzung» die verschiedenen Baumarten mit Provenienz, Mischungsform und Art der Wildschadenverhütung zu erfassen. Ein entsprechender Herkunftsnachweis ist auf Verlangen des Fachbereichs vorzulegen.

Pflanzanzahl / Pflanzverband / Mischungsform

- Die minimale Anzahl junger Bäume beträgt 600 Stk./ha. Maximal können 200 Stk./ha aus Naturverjüngung angerechnet werden. Diese sind zu markieren und wo notwendig mit einem Wildschutz zu versehen. Wildlinge oder selber gezogene Bäume mit passender Provenienz können gepflanzt werden.
- Die Mischungsform ist gut zu planen und die Ausführenden zu instruieren. Einzelmischung sind zu vermeiden.
- Möglich sind «flächige Pflanzungen» (Weitverband) oder «Trupppflanzung».
- Vom Nachbarbestand ist genügend Abstand zu halten. Keine Pflanzungen «unter Schirm», resp. im «Trauf».
- Pflanzungen mit fehlenden zukunftsfähigen Baumarten als Ergänzung zur Naturverjüngung sind möglich. Die Pflanzfläche ist abzuschätzen.

Pflegemassnahmen

Die Entwicklung des neu begründeten Jungwaldes ist durch wiederholte Pflege soweit sicherzustellen, dass ein von den Zielbaumarten dominierter Bestand entsteht.

5.1.1 Schlagräumung zur Bestandesbegründung

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Behandelte Fläche	10 Aren*	Einmalig	10.--/a	20%

* Die Abrechnungsfläche kann aus verschiedenen behandelten Flächen innerhalb eines Eingriffes bestehen. Die Abrechnungsfläche ist abzuschätzen.

Ziele

Nach Massnahmen zur Bestandesverjüngung kann die Naturverjüngung ohne wesentliche Einschränkungen durch Schlagabraum aufkommen. Pflanzungen können sicher und ohne wesentliche Einschränkungen durch Schlagabraum erfolgen.

Massnahme

Schlagabraum wird von Hand oder maschinell auf der Fläche so aufgeschichtet, dass die oben erwähnten Ziele erreicht werden.

Spezifische Anforderungen

Die Anforderungen an den Bodenschutz sind einzuhalten.
Holzschläge im Ganzbaumverfahren sind nicht beitragsberechtigt.

5.1.2 Bekämpfung Konkurrenzvegetation zur Bestandesbegründung

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Behandelte Fläche	10 Aren*	Einmalig	20.--/a	20%

* Die Abrechnungsfläche kann aus verschiedenen behandelten Flächen innerhalb eines Eingriffes bestehen. Die Abrechnungsfläche ist abzuschätzen.

Ziele

Nach Massnahmen zur Bestandesverjüngung kann die Naturverjüngung ohne wesentliche Einschränkungen durch Konkurrenzvegetation aufkommen. Pflanzungen können sicher und ohne wesentliche Einschränkungen durch Konkurrenzvegetation erfolgen.

Massnahme

Die Konkurrenzvegetation wird von Hand oder maschinell entfernt, damit die oben erwähnten Ziele erreicht werden.

Spezifische Anforderungen

Die Anforderungen an den Bodenschutz sind einzuhalten.
Vorhandene Naturverjüngung ist zu schonen.

5.1.3 Markierung vorhandener Naturverjüngung

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Eingriffsfläche	10 Aren	Einmalig	10.--/a	20%

Ziel

Aus Naturverjüngung begründete Waldbestände, allenfalls in Kombination mit Überführungs-/ Ergänzungspflanzung, resp. SEBA-Pflanzungen.

Massnahme

Markieren des An- und Aufwuchses mit Pfählen oder Ästen durch eine geschulte Fachperson vor oder nach Ausführung des Holzschlages.

Spezifische Anforderungen

Verbisschutzmanschetten usw. werden als Markierung nicht akzeptiert.

Bemerkungen

Bei verbissemfindlichen Baumarten können im selben Arbeitsgang Vorbereitungen zur Wildschadenverhütung getroffen werden (z.B. Pfahl für Einzelkorb einschlagen).

5.1.4 Überführungs- / Ergänzungspflanzungen

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Pflanzfläche	10 Aren	Einmalig	50.--/a	20%

Ziel

Waldbestände, welche mit zukunftsfähigen, standortgerechten Baumarten bestockt sind.

Wildschutz

Wildschutzmassnahmen sind über die Revierkommission zu beantragen.

5.1.5 Pflanzungen seltene Baumarten (SEBA)

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Pflanzfläche	10 Aren	Einmalig	60.--/a	20%

Ziel

Waldbestände, geprägt von national seltenen Baumarten die einen wertvollen Beitrag zur Sicherung der Waldbiodiversität und zur Sicherung von Samenbäumen leisten.

Spezifische Anforderungen

Es wird grundsätzlich nur die Pflanzung von Baumarten gemäss nachfolgender Liste der seltenen Baumarten unterstützt.

- Die Minimalanzahl Bäume (600 Stk./ha) gilt ausschliesslich für seltene Baumarten. Ergänzungen mit geeigneten Nebenbaumarten bis maximal 50% der SEBA-Pflanzen sind zulässig.
- Douglasien und Lärchen sind als Nebenbaumarten ausgeschlossen.
- Hybridformen sind ausgeschlossen.

Liste Einheimische Sträucher und besondere oder seltene Baumarten im Kanton LU

Deutscher Name	Lateinischer Name
Eibe	Taxus baccata
Bergföhre	Pinus mugo
Waldföhre	Pinus sylvestris
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Edelkastanie	Castanea sativa
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Winterlinde	Tilia cordata

Deutscher Name	Lateinischer Name
Kirschbaum	Prunus avium
Nussbaum	Juglans regia
Hagebuche	Carpinus betulus
Elsbeere	Sorbus torminalis
Mehlbeere	Sorbus aria
Speierling	Sorbus domestica
Schwarzpappel	Populus nigra
Schwarzerle	Alnus glutinosa

Spitzahorn	Acer platanoides
Feldulme	Ulmus minor
Flatterulme	Ulmus laevis
Bergulme	Ulmus glabra

Bruchweide	Salix fragilis
Wildbirne	Pyrus pyraeaster
Holzapfel	Malus sylvestris

5.2 Schutz vor Wildeinfluss in SEBA-Projekten

5.2.1	Wildschadenverhütungsmassnahmen SEBA
5.2.2	Wildeinzelschutz aus Holz SEBA

Grundsatz

- Die Wildschadenverhütungsmassnahmen werden bei Baumarten angewendet welche gegenüber Wildeinfluss sensibel sind. Ausnahmen sind zu begründen.
- Pro Are müssen mindestens 6 zukunftsfähige Bäumchen geschützt werden.
- Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ist für den Unterhalt verantwortlich. Beschädigte Schutzmassnahmen sind zu ersetzen.
- Nicht funktionsfähige und/oder nicht mehr benötigte Wildschadenverhütungsmassnahmen, welche nicht im Wald zu 100% ökologisch abbaubar sind, sind zu entfernen und ordnungsgemäss zu entsorgen.
- Zäune zur Wildschadenverhütung müssen vorgängig mit dem Revierförster / der Revierförsterin und der Jagdgesellschaft abgesprochen werden.
- Eine Kombination von 5.2.1 und 5.2.2 in einer Projektfläche ist möglich und kann im Waldportal so erfasst werden. Die Flächen pro FTB sind anhand der geschützten Pflanzen (6 Stk./a) festzulegen.

5.2.1 Wildschadenverhütungsmassnahmen SEBA

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Geschützte Fläche	10 Aren	Einmalig	55.--/a	-

Ziel:

Seltene Baumarten aus Pflanzungen und geförderte Naturverjüngungen sind vor Wildverbiss, Fegen und Schälen geschützt.

5.2.2 Wildeinzelschutz aus Holz SEBA

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Geschützte Fläche	10 Aren	Einmalig	100.--/a	-

Ziel:

Seltene Baumarten aus Pflanzungen und geförderte Naturverjüngungen sind vor Wildverbiss, Fegen und Schälen geschützt.

Der Anteil von der Waldwirtschaft eingebrachten, umweltschädlichen künstlichen Stoffen ist reduziert. Mittelfristig sind vom Kanton Luzern direkt bezahlte Einzelschütze gegen Wildeinfluss CO₂ -neutral und ohne nennenswerte Rückstände im Wald abbaubar.

5.3 Pflege standortgerechter Bestände

5.3.1	Jungwuchspflege (Austrichtern)
5.3.2	Mischungsregulierung / Stabilitätspflege bis ddom 30cm
5.3.3	Pflege schlecht erschlossener Bestände bis ddom ≤ 40cm
5.3.4	Kammerung / Rottenpflege Voralpen bis ddom ≤ 40cm
5.3.5	Förderung stufiger Bestände (Plenterung / Dauerwald)

Grundsatz

Die Pflege standortswidriger Bestockungen ist nur dann beitragsberechtigt, wenn eindeutige Massnahmen in Richtung standortgerechter Bestockung oder zur Förderung einer klaren Struktur getroffen werden. Eine vorgängige Absprache mit dem Revierförster / der Revierförsterin ist zwingend.

Beispiel: Schaffung von genügend grossen Verjüngungsflächen zur standortgerechten Bestandesbegründung.

5.3.1 Jungwuchspflege (Austrichtern)

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Pflanzfläche	10 Aren	Jährlich*	10.--/a	20%

* Bei sehr starker Konkurrenzvegetation kann eine zweite, minimale Jungwuchspflege im selben Jahr nötig sein. Diese kann in derselben Massnahme ein zweites Mal erfasst werden.

Ziel

Sicherung der Naturverjüngung und/oder anderer getätigter Bestandesbegründung.

Massnahmen

Minimale Jungwuchspflege (Austrichtern) inklusive Unterhalt der Wildschadenverhütungsmassnahmen.

Spezifische Anforderungen:

Beitragsgesuche müssen im Jahr der Ausführung abgerechnet werden.

5.3.2 Mischungsregulierung / Stabilitätspflege bis ddom 30cm

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Eingriffsfläche	10 Aren	Einmalig 2025-28	15.--/a	20%

Ziele

Waldbestände mit klimaangepassten, stabilen und wuchskräftigen Zukunftsbäumen.

Massnahmen

In Dickungen Begünstigung der gewünschten Baumarten (Mischungsregulierung).
Im Stangenholz positive Auslese der Zukunftsbäume im Endabstand (Z-Baum-Methode).
Wo nötig Unterhalt und/oder Rückbau und Entsorgung nicht mehr benötigten oder funktionsfähigen Wildschadenverhütungsmassnahmen.

Empfehlung:

Zukunftsbäume (Z-Bäume) für Folgeeingriffe markieren.

5.3.3 Pflege schlecht erschlossener Bestände bis $d_{dom} \leq 40\text{cm}$

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Eingriffsfläche	10 Aren	Einmalig 2025-28	15.--/a	20%

Ziel

Waldbestände mit klimaangepassten, stabilen und wuchskräftigen Zukunftsbaumarten.

Massnahme

Spezifische Eingriffe zur Förderung klimaangepasster Baumarten sowie zur Förderung der Einzelbaum- und der Bestandesstabilität.

Spezifische Anforderungen

- Die Pflegefläche befindet sich in einem schlecht erschlossenen Gebiet (Erschliessungseinheit ist Seilkrangebiet oder Distanz zu Strasse/Maschinenweg > 100 Meter im nicht befahrbaren Gelände).
- Der Eingriff inkl. Bringung und allfälliger Seilkranbeiträge, abzüglich Holzerlös, ist für den gepflegten Bestand defizitär.
- Die Massnahme ist vorgängig mit dem Revierförster / der Revierförsterin abgesprochen.

Empfehlung: Zukunftsbäume (Z-Bäume) für Folgeeingriffe markieren.

5.3.4 Kammerung / Rottenpflege im Voralpengebiet bis $d_{dom} \leq 40\text{cm}$

Die Kammerung ist eine Jungwaldpflegemethode, welche der Überführung von flächigen nadelholzdominierten Jungwäldern in stufige Gebirgswälder dient.

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Eingriffsfläche	60 Aren	Einmalig 2025-28	20.--/a	20%

Ziel

Strukturierte und stufige Jungwaldbestände mit klimaangepassten, stabilen und wuchskräftigen Zukunftsbaumarten.

Massnahmen

Schaffen von Gassen (und somit inneren grünen Rändern) und Sicherung eines Netzes zusätzlicher langfristiger Stabilitätsträger (Z-Bäume) sowie erwünschter Mischbaumarten. Die Gassenbreite soll mindestens die doppelte maximale Astausladung (10-15m) betragen. Laubholz ist in den Gassen stehen zu lassen.

Weitere Informationen siehe [Checkkarte Jungwaldpflege im Gebirgs- und Schutzwald](#)

Spezifische Anforderung

Die Pflege findet in einem flächig bestockten, nadelholzdominierten Jungwaldbestand statt.

5.3.5 Förderung stufiger Bestände (Plenterung / Dauerwald)

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Eingriffsfläche	60 Aren	Einmalig 2025-28	10.--/a	20%

Ziel

Plenter- / Dauerwaldbestände sind in ihrer Qualität und Quantität mindestens erhalten oder verbessert, beziehungsweise vergrössert.

Massnahme

In Zusammenhang mit Plenterwald-/Dauerwalddurchforstung:

- Bestehende Verjüngungsgruppen pflegen.
- Wo nötig, beschädigte Verjüngung auf den Stock setzen.
- Verjüngungen und verjüngungsfreudige Standorte von Schlagabraum befreien.
- Die Förderung stufiger Bestände kann durch sorgfältige Holzerei und sorgfältiges Rücken die oben genannten Massnahmen reduzieren oder gar eliminieren. Die dazu nötigen Zusatzaufwendungen während der Holzerei erfüllen die Beitragsberechtigung.

Spezifische Anforderungen

- Die Förderung stufiger Bestände ist nur in Verbindung mit einem Holzschlag möglich.
- Der Eingriff muss eine deutlich positive Wirkung in allen unten genannten Entwicklungsstufen haben.
- Die Massnahme muss im Anschluss an den Holzschlag bis spätestens Ende Oktober des Folgejahres ausgeführt sein.
- Die Bestände müssen vor und nach dem Holzschlag mindestens folgende bestandesbildende Entwicklungsstufen ungefähr anteilig bis Gruppenweise (5-10a) aufweisen:

In Wäldern bis 1'000 m ü. M

- 1 Jungwuchs/Dickung $d_{dom} < 10 \text{ cm}$
- 2/3 Stangenholz oder schwaches - mittleres Baumholz $d_{dom} \text{ 10 – 50 cm}$
- 4 starkes Baumholz $d_{dom} > 50 \text{ cm}$

in Höhenlagen über 1'000 m ü. M. (Gruppenplenterung)

- 1 Jungwuchs/Dickung $d_{dom} < 10 \text{ cm}$
- 2 Stangenholz – schwaches Baumholz $d_{dom} \text{ 10 – 40 cm}$
- 3 mittleres Baumholz – starkes Baumholz $d_{dom} > 40 \text{ cm}$

5.4 Freihalteflächen

5.4.1.	Schaffung Freihaltefläche
5.4.2.	Unterhalt Freihalteflächen

Grundsätze für Freihalteflächen

- Die Anlage von Freihalteflächen ist mit den Jagdgesellschaften, dem Waldeigentümer / der Waldeigentümerin und dem Revierförster / der Revierförsterin sowie dem Betriebsförster / der Betriebsförsterin vorgängig abgesprochen.
- Bestätigung der Jagdgesellschaft, dass die Freihaltefläche zur Ausübung ihres jagdlichen Auftrages dient und genutzt wird.
- Mulchen ist nur erlaubt, falls die Grundsätze des Bodenschutzes eingehalten werden.
- Kleinstrukturen sind innerhalb der Freihalteflächen wo möglich zu erhalten.
- Spezialfälle, wie Einwuchsflächen in oberen Lagen, müssen mit dem Fachbereich Waldnutzung vorgängig abgesprochen werden.
- Die Kombination mit jagdlichen Einrichtungen (z.B. eines Hochsitzes) wird empfohlen. Der Nutzen der Freihaltefläche soll anlässlich der Abschussplanungsgespräche durch die Revierförster / die Revierförsterin thematisiert werden.
- In Verjüngungsflächen ab rund 1.5 ha werden Freihalteflächen empfohlen.

5.4.1 Schaffung Freihalteflächen

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Eingriffsfläche	10 Aren	Einmalig	24.--/a	20% ²

Ziel

Für das Wild interessante, offene Fläche, welche der Jagd ausüben dienen.

Massnahmen

- Abstecken der Fläche.
- Schlagräumung und Zurückschneiden der Vegetation (Krautschicht, Sträucher, usw.)
- Nötige Unterhaltmassnahmen im Jahr der Erstellung.

5.4.2 Unterhalt Freihalteflächen

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Eingriffsfläche	5 Aren	Jährlich	16.--/a	20% ³

Massnahmen

- Zurückschneiden der Vegetation und wo möglich Erhalt von Kleinstrukturen.
- Nutzung für jagdliche Zwecke.

5.5 Spezialprojekte

In Absprache mit dem Revierförster / der Revierförsterin und dem Fachbereich Waldnutzung können Spezialprojekte und Versuchsmassnahmen ausgeführt werden. Eine vorgängige Beitragszusicherung auf Grund einer Offerte ist zwingend nötig.

Mögliche Spezialprojekte sind (nicht abschliessend):

5.5.1 Ansaat als Bestandesbegründung

Ansaaten als Alternative zu Pflanzungen sind eine in der Schweiz wenig bekannte Möglichkeit zur Bestandesbegründung. Die Abteilung Wald ist an aussagekräftigen Versuchsflächen interessiert.

Vorausgesetzt wird eine detaillierte Massnahmenplanung mit Pflanzvorbereitung, der Baumartenwahl mit Beschreibung des Saatverfahrens, allfälligen Wildschutzmassnahmen und Kostenvoranschlag / Offerte. Die Mindestfläche beträgt 10 Aren.

5.5.2 Vorsorgliche Waldschutzmassnahme bei «Kammerung/Rottenpflege (5.3.4)» und «Pflege schlecht erschlossener Bestände (5.3.3)»

Bei den genannten Massnahmen besteht ab Stangenholz die Gefahr von Kalamitäten durch Buchdrucker und Kupferstecher. Um Folgeschäden zu verhindern muss das Brutmaterial «unschädlich» gemacht werden.

² Wenn von Betriebsförster / Betriebsförsterin projektiert, organisiert und kontrolliert. Wenn vom Revierförster / Revierförsterin diese Arbeiten übernommen werden entfällt der PL Beitrag.

6 Projektleitung

Die Betriebsförster / Betriebsförsterinnen projektieren und begleiten die Projekte in ihrem Zuständigkeitsgebiet und sind verantwortlich für die fachgerechte Ausführung. Diese Aufwendungen werden mit den aufgeführten Projektleitungsbeiträgen entschädigt.

Ausnahmen: Von Revierförster / Revierförsterin projektierte und begleitete Freihalteflächen (Schaffung und Unterhalt) sowie für Wildschadenverhütungsmassnahmen gem. 5.2.1. und 5.2.2 werden keine Projektleitungsbeiträge ausbezahlt.

7 Verfahren im Waldportal

Das Verfahren im Waldportal ist in der [Anleitung Waldportal: Fördertatbestände](#) detailliert beschrieben.

(lawa.lu.ch: «Wald» «Dokumente und Formulare» «Forstfachpersonen» «Waldportal»)

8 Termine

Bis spätestens am 31. Januar xxxx muss der Kontingentsantrag im Waldportal von den Betriebsförstern / Betriebsförsterinnen eingetragen sein. Die Abteilung Wald erteilt bis spätestens am 28. Februar xxxx die Kontingente im Waldportal. Die Vorstände der Waldgenossenschaften werden schriftlich informiert.

Weitere Termine sind in der Leistungsvereinbarung Beförderung: [Verzeichnis Übersicht Fristen](#) beschrieben.

9 Controlling

Die Abteilung Wald der Dienststelle Landwirtschaft und Wald führt nach Abschluss der Pflegearbeiten und vor der Abrechnung und Auszahlung der Jungwaldpflegebeiträge Stichprobenkontrollen durch. Eine Nichteinhaltung der Bedingungen dieser Instruktion oder falsch ausgeführte Massnahmen haben Kürzungen oder Streichungen der Beiträge zur Folge.

9.1 Organisierter Wald sowie nicht organisierter Wald mit Beförderung

- Mittels Stichprobenkontrolle werden rund 30% der eingereichten Massnahmen durch den zuständigen Revierförster / die zuständige Revierförsterin kontrolliert. Bei positivem Verlauf des Controllings werden die Stichproben reduziert.
- Das Controlling erfolgt in Absprache zwischen Revierförster / Revierförsterin und Betriebsförstern / Betriebsförsterin.
- Alle kontrollierten, nicht im Sinne dieser Instruktion ausgeführten Massnahmen, sind nicht beitragsberechtigt und werden zurückgewiesen (Abrechnungsstatus «Beitragsgesuch abgelehnt» [B6]). Falls die Beitragsberechtigung auch mit Verbesserungen nicht erreicht werden kann, werden die betroffenen Massnahmen im Waldportal als abgeschlossen ohne Beiträge (Abrechnungsstatus «keine Beiträge» [B0]) nachgeführt.
- Werden Massnahmen zurückgewiesen und/oder abgelehnt, ist dies im Waldportal durch den Revierförster / die Revierförsterin unter Bemerkungen zu begründen und dem Betriebsförster / der Betriebsförsterin im Gespräch mitzuteilen.
- Flächenkorrekturen bis max. 10% der Massnahmenfläche können während dem Controlling im Waldportal erfolgen. Massnahmen mit grösseren Flächenabweichungen sind zurückzuweisen.

- Falls über 25% der kontrollierten Massnahmen zurückgewiesen oder abgelehnt werden müssen, erfolgt eine Begehung mit dem Fachbereich Waldnutzung. An dieser wird das weitere Vorgehen festgelegt.
- Zurückgewiesene Beitragsgesuche können nach Korrektur einmalig ein zweites Mal im Waldportal gestellt werden.
- Alle bereits kontrollierten und zurückgewiesenen Massnahmen werden bei der erneuten Eingabe in erster Priorität zusätzlich zu den eingangs erwähnten Stichprobenkontrollen kontrolliert.
- Müssen bereits vorher zurückgewiesene Massnahmen ein zweites Mal zurückgewiesen werden, wird die ganze Abrechnung zurückgestellt.

9.2 Aufgaben Fachbereich Waldnutzung

Der Fachbereich hat die Oberaufsicht der Stichprobenkontrollen, begleitet bei Bedarf die Revierförster / Revierförsterinnen und koordiniert und kontrolliert die Auszahlungsabläufe.

10 Inkrafttreten und Überarbeitung

Diese Instruktion tritt ab dem 1.1.2025 in Kraft.

Sie wird voraussichtlich nach Abschluss der neuen Programmvereinbarung mit dem Bund für die Jahre 2029-2032 überarbeitet. Vorbehalten bleiben Anpassungen auf Grund veränderter Rahmenbedingungen.

Rückmeldungen und Änderungsvorschläge können mit einer Begründung laufend an den Fachbereich gerichtet werden.

Anhang

- [Checkliste Massnahmen und Pauschalansätze](#)
- [Baumartensteckbriefe SEBA](#)
- [Lichtbedarf ausgewählter Baumarten](#) Link zum Artikel in Wald und Holz 3/2024

Sursee, Dezember 2024 / Konkretisierungen 5.1.1 und 5.1.2 April 2025